

Stadtwerke Uelzen GmbH

Vorläufige Netznutzungsentgelte Strom 2023

mycity[®]

Stadtwerke Uelzen GmbH

Vorläufige Netznutzungsentgelte Strom 2023

gültig ab: 01.01.2023

Zählpunkte mit Leistungsmessung

	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus:				
Mittelspannungsnetz (MS)*	12,93	5,13	112,10	1,16
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	14,95	5,58	113,97	1,62
Niederspannungsnetz (NS)	15,45	6,13	114,03	2,19

Netzreservekapazität ³⁾

Entnahme aus:	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h
	€ / (kW / a)	€ / (kW / a)	€ / (kW / a)
Mittelspannungsnetz (MS)*	53,43	64,12	74,80
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	63,97	76,76	89,56
Niederspannungsnetz (NS)	76,47	91,76	107,06

Zeitlich hohe Leistungsaufnahme ¹⁾ - Monatsleistungspreissystem ²⁾

	Monats- leistungspreis € / (kW / Monat)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus Mittelspannungsnetz (MS)*	18,68	1,16
Entnahme aus Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	19,00	1,62
Entnahme aus Niederspannungsnetz (NS)	19,01	2,19

*Erfolgt die Messung bei Mittelspannungskunden auf der Niederspannungsseite, so werden die gemessenen Verbrauchswerte - Leistung und Arbeit - um einen Geltungsbereichszuschlag erhöht.

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

	Grundpreis € / a	Arbeitspreis Cent / kWh
Kunden ohne Leistungsmessung (Niederspannungsnetz)	20,00	6,77
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen*	0,00	2,85

*Die ausgewiesenen Preise sind auf Entnahmestellen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach §14a EnWG anzuwenden. Voraussetzung ist ein separater Zählerpunkt sowie die Unterbrechbarkeit durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber zum Zwecke der Netzentlastung. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von §14a EnWG gelten neben Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen auch Ladesäulen für Elektromobilität sowie die entsprechenden Verbrauchseinrichtungen mit erweiterter Steuerbarkeit.

Messstellenbetriebsentgelte für konventionelle Messeinrichtungen

Zählpunkte mit Leistungsmessung	MSB € / a
Monatliche Bereitstellung der Messdaten	
Mittelspannung exkl. Telekommunikationskomponente und Wandlerersatz	353,90
Niederspannung exkl. Telekommunikationskomponente und Wandlerersatz	353,90
Zählpunkte ohne Leistungsmessung	MSB € / a
Eintarifzähler	11,17
Zweitarifzähler (exkl. Tarifschaltung)	13,92
1-Tarif-2-Richtungszähler	11,17
2-Tarif-2-Richtungszähler (exkl. Tarifschaltung)	13,92

Stadtwerke Uelzen GmbH

Vorläufige Netznutzungsentgelte Strom 2023

gültig ab: 01.01.2023

Messstellenbetriebsentgelte für konventionelle Messeinrichtungen

Zusatzgeräte und Leistungen	MSB €/ a	MSB €/ Vorgang
Schaltgerät für Tarifschaltung bzw. Rundsteuerempfänger	5,76	
Telekommunikationseinrichtung durch NB mit Automatischer Ablesung	120,00	
Wandlersatz Mittelspannung	510,39	
Wandlersatz Niederspannung	30,10	
Manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung		0,00

Sonstige Entgelte

Blindstrom ⁴⁾	Cent / kVarh
Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung	1,00

Sonderleistungen	€/ Vorgang
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	35,77
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	35,77
Erfolgslose Unterbrechung	0,00
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	0,00
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	0,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	0,00
Verzugskosten pauschal	0,00

Konzessionsabgabe

	Einwohnerzahl	
	< 25.000 Cent / kWh	< 100.000 Cent / kWh
Tarifkunden	1,32	1,59
Schwachlastregelung	0,61	0,61
Sondervertragskunden	0,11	0,11

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und den bestehenden Konzessionsverträgen. Konzessionsabgabenrechtlich gelten gemäß § 2 (7) KAV Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen.

¹⁾ Individuelle Netzentgelte nach §§ 19 Abs. 2 S. 1, 2, Abs. 3 und Abs. 4 StromNEV bietet der Netzbetreiber auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der im Rahmen der Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur veröffentlichten Festlegungen und Beschlüsse an.

²⁾ Das Monatsleistungspreissystem wird gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 StromNEV Letztverbrauchern angeboten, die eine zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme aufweisen, die in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht.

³⁾ Die Netzreservekapazität kann maximal bis zur Höhe der Netto-Engpassleistung der betroffenen Erzeugungsanlage in Anspruch genommen werden. Die Netzentgelte richten sich nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Kalenderjahr. Eine unterjährig zeitanteilige Abrechnung ist nicht möglich.

Wird keine Netzreservekapazität in Anspruch genommen, so kommt der Netzreserveleistungspreis für 0 bis 200 h/a zum Ansatz. Liegt die Dauer der Netzreservekapazität-Inanspruchnahme über der Höchstdauer von 600 h, erfolgt die Abrechnung der bestellten Netzreservekapazität mit dem Netzentgelt der Stufe „bis 600 h/a“ zzgl. der allgemeinen Netznutzung. Die abzurechnende Jahreshöchstleistung ergibt sich in diesem Fall aus der gemessenen höchsten Jahresleistung ohne Abzug der angemeldeten Netzreservekapazität sowie der vollständigen Arbeitsmenge.

⁴⁾ Die Abrechnung von Blindstrom erfolgt lediglich auf Basis einer im Einzelfall getroffenen einvernehmlichen Absprache zwischen Netzbetreiber und Lieferant.

Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umlagen gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV und § 17f EnWG (Offshore-Haftungsgrundlage) sowie gem. § 18 Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV). Die aktuell gültigen Entgelte können unter der nachstehenden Internetseite aufgerufen werden.

<http://www.netztransparenz.de>

Für den gemeindlichen Eigenverbrauch wird im gesamten Konzessionsgebiet gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 der Konzessionsabgabenverordnung ein Nachlass i.H.v. 10% auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang im Niederspannungsnetz gewährt.

Alle Preise sind freibleibende Nettopreise und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) abgerechnet. **Änderungen und Irrtümer vorbehalten.**

Der Netzbetreiber behält sich eine Anpassung des Preisblattes für das Jahr 2023 aufgrund von Änderungen des vorgelagerten Netzbetreibers und sich ergebender behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen vor.